

Anlage zur Verkehrsrechtlichen Anordnung (§ 45 StVO)

Reg.-Nr. / Aktenzeichen: 2022B00458 / 6650/ksm

Verkehrseinrichtungen:

Zulässige Verkehrseinrichtungen (= Absperrgeräte) zur Absicherung einer Arbeitsstelle sind gemäß § 43 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung:

- Absperrschranken,
- Leit- oder Warnbaken,
- Leitkegel und
- fahrbare Absperrtafeln.

Warnband (umgangssprachlich: Flatterband), Kunststoffmaschenzaun sowie Demo- und Scherengitter stellen kein zulässiges Absperrgerät dar und sind für die Absicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum nicht zulässig! Bauzaun ist kein Ersatz für die v.g. Verkehrseinrichtungen und darf folglich nicht zur Absicherung verwendet werden. Lediglich in Kombination mit Absperrschranken und Warnleuchten ist der Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Absperrschranken und Leit-/Warnbaken durch eine ausreichende Anzahl von Fußplatten gegen Umstürzen gesichert sind. Leit-/Warnbaken und Leitkegel sind ausschließlich für die Verkehrsführung im Bereich der Fahrbahn vorgesehen; auf Geh- und Radwegen sowie im Seitenbereich sind ausschließlich Absperrschranken zur Sicherung von Arbeitsstellen zulässig.

Fahrbare Absperrtafeln sind nur für den Einsatz im Bereich von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (d.h. bei Tageslicht) vorgesehen. Sie können auf Anhängern oder unmittelbar an Kraftfahrzeugen, die den Vorgaben des § 35 Abs. 6 StVO entsprechen, montiert sein.

Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierung:

Für die Absicherung einer Arbeitsstelle sind lediglich die nach §§ 39 bis 42 Straßenverkehrs-Ordnung benannten Zeichen sowie die im Verkehrszeichenkatalog des Bundes abgebildeten Zusatzzeichen zu verwenden.

Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Bei zwei und mehr Fahrstreifen in gleicher Fahrtrichtung, bei sehr hohen Verkehrsstärken oder ungünstigen örtlichen Verhältnissen sind alle Verkehrszeichen zusätzlich am linken Fahrbahnrand bzw. auf der Mittelinsel (Fahrbahnteiler) aufzustellen - vorausgesetzt es ist ausreichend Raum vorhanden. Verkehrszeichen dürfen grundsätzlich nicht auf der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel sollte der Seitenabstand zur Fahrbahn innerorts 0,5m - keinesfalls weniger als 0,3m - und außerorts 1,5m betragen.

Die Mindesthöhe zwischen der Unterkante des Verkehrszeichens und dem Boden hat 2,0m über Gehwegen und 2,2m über Radwegen zu betragen.

Sofern die Verkehrszeichen nicht auf Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann von der Mindesthöhe wie folgt abgewichen werden:

- 1,5m innerorts, z. B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilern,
- 1,5m außerorts bei mehrstreifigen Straßen,
- 0,6m außerorts bei Arbeitsstellen, die ausschließlich während der Tagesstunden bestehen, und bei Vermessungsarbeiten.

Es ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen nicht die Sicht behindern, insbesondere die Sicht auf andere Verkehrszeichen oder -einrichtungen wie z.B. Lichtsignalanlagen.

Für die mehrfache Anbringung von Verkehrszeichen an einem Pfosten gelten folgende Regeln:

- nicht mehr als drei Zeichen am gleichen Pfosten,
- nicht mehr als zwei Vorschriftzeichen am gleichen Pfosten,
- Vorschriftzeichen in Kombination in der Regel nur, wenn sie sich an die gleichen Verkehrsarten wenden,
- Gefahrzeichen immer über Vorschriftzeichen,
- gleichzeitige Geschwindigkeitsbeschränkungen (Zeichen 274) und Überholverbote (Zeichen 276/277) möglichst an einem Pfosten, wobei Zeichen 274 über Zeichen 276 bzw. Zeichen 277 anzubringen ist.

Stationäre Beschilderung, die der im Verkehrssicherungskonzept angeordneten Arbeitsstellenbeschilderung widerspricht, ist für die Dauer der Maßnahme rückstandsfrei abzudecken, wegzudrehen oder in Absprache mit

Anlage zur Verkehrsrechtlichen Anordnung (§ 45 StVO)

Reg.-Nr. / Aktenzeichen: 2022B00458 / 6650/ksm

dem Straßenbaulastträger gänzlich zu entfernen. Das Abkleben von Verkehrszeichen führt in der Regel zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Reflexionseigenschaft und ist deshalb zu vermeiden! Stationäre Beschilderung und Arbeitsstellenbeschilderung müssen insgesamt eindeutig sein und dürfen keinen Zweifel an der Verkehrsführung aufkommen lassen.

Vorhandene Fahrbahnmarkierungen, die einer geänderten Verkehrsführung widersprechen, sind mit gelber Markierung (DIN 6171) ungültig zu kennzeichnen. Die temporäre Ummarkierung ist nach Beendigung der Maßnahme ohne Rückstände oder Beschädigung der Fahrbahn oder der ursprünglichen Markierung zu entfernen.

Aufgrabungen:

Baugruben, Gräben und Absenkungen (folglich unter dem Begriff "Aufgrabungen" zusammengefasst) sind unabhängig ihrer Lage gegen den Absturz sämtlicher Verkehrsteilnehmer abzusichern. Bei einer Absturztiefe bis zu 1,25 Meter sind Absperrschranken zur Sicherung einzusetzen. Ab einer Absturztiefe von 1,25 Meter sind mobile Absturzsicherungen, ein fester Verbau oder ein Zeltüberbau einzusetzen. Folienbänder jeder Art, Leitbaken, Einschlagpfosten, einfache Netze oder Geflechte o.ä. sind zur Sicherung von Aufgrabungen nicht zulässig!

Jede Aufgrabung ist allseitig und lückenlos durch entsprechendes Absperrgerät zu sichern. Für die Zeit der tatsächlichen Arbeitszeit kann die Absicherung aus arbeitstechnischen Gründen zu der Seite, von der aus gearbeitet wird, entfernt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass weder Personen noch Vehikel in das Baufeld eindringen können. Außerhalb der Arbeitszeit ist das Baufeld auf das notwendige Maß zurückzubauen und die Aufgrabung wie zuvor beschrieben zu sichern.

Der Mindestabstand des Absperrgeräts von der Absturzkante beträgt:

- 0,15m quer zur betroffenen Verkehrsfläche und
- 0,30m längs zur betroffenen Verkehrsfläche.

Diese Abstandsangaben berücksichtigen NICHT die notwendigen Bewegungsräume für die vor Ort tätigen Arbeitskräfte.

Jedes Absperrgerät ist durch eine ausreichende Anzahl von Fußplatten gegen den Umsturz zu sichern. Verbindungen zwischen den einzelnen Elementen - z.B. Kabelbinder, Draht usw. - sind unzureichend und ersetzen nicht die notwendigen Fußplatten.

Fußplatten dürfen maximal 25cm in den Verkehrsbereich ragen. Dieses Maß ist - unabhängig von dieser Festlegung - so gering wie möglich zu halten.

Die Absperreinrichtungen sind durch Warnleuchten (siehe Verkehrssicherungskonzept) zu ergänzen. An Querabspernungen beträgt der Abstand zwischen den einzelnen Warnleuchten maximal 1 Meter, bei Längsabspernungen 10 Meter. Die Warnleuchten sind in ca. 1,0 Meter Höhe an der oberen Kante einer Absperreinrichtung anzubringen und zum Verkehrsteilnehmer hin auszurichten. Eine ggf. vorhandene Straßenbeleuchtung ist kein Ersatz für Warnleuchten!

Zusätzlich zu den Regelungen der verkehrsrechtlichen Anordnung gelten die Anforderungen der DIN 4124.